

# Einführung in die Recherche im Europarecht



Markus Jost, Jennifer Heuck (erste Version) und  
Tobias Fasnacht, Madeleine Bieri, Sophia Rovelli (Aktualisierung),  
Freiburg i.Ü., Dezember 2011  
(letzte Aktualisierung Oktober 2020)

# Inhaltsverzeichnis


<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>2</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>I Der Europarat</b> .....	<b>4</b>
1. Einleitung.....	4
2. Rechtsetzung.....	4
3. Rechtsprechung und Recherche.....	5
4. Zitierweise .....	5
<b>II Die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) und der Europäische Wirtschaftsraum (EWR)</b> .....	<b>7</b>
1. Einleitung.....	7
2. Rechtsetzung.....	8
3. Rechtsprechung .....	8
4. Zitierweise .....	9
<b>III Die Europäische Union</b> .....	<b>10</b>
1. Einleitung.....	10
2. Die Rechtsordnung der Europäischen Union .....	11
3. Veröffentlichung und Recherche der Rechtsakte .....	13
4. Veröffentlichung und Recherche der Rechtsprechung .....	15
5. Weitere juristische Publikationen der EU .....	18
6. Zitierweise .....	21
<b>IV Die Beziehungen der Schweiz zur EU</b> .....	<b>24</b>
<b>V Weitere europäische Organisationen</b> .....	<b>26</b>
1. OECD .....	26
2. OSZE (ehem. KSZE).....	26
3. Die internationalen Gerichtshöfe der UNO .....	27
4. Die nordische Zusammenarbeit „Norden“ .....	28
5. Die BENELUX-Kooperation .....	28
<b>VI Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>30</b>

# Einleitung

Sie haben sich entschlossen, mehr über das Thema Europarecht zu lernen. Das freut uns. Hier am Institut für Europarecht der Universität Freiburg finden Sie die nötige Infrastruktur und das Know-How, um sich auf diesem Gebiet weiterzubilden. Diese Einführung soll Ihnen einen kurzen Überblick verschaffen und die Recherche im Europarecht erleichtern.

Vorliegendes Dokument befasst sich mit dem Europarecht im weiteren Sinne. Das heisst, es behandelt das überstaatliche Recht aller wichtigen internationalen Organisationen in Europa. Zu Beginn wird die älteste und grösste europäische Organisation, der Europarat, kurz vorgestellt (I). Der Europarat nimmt noch immer eine wichtige Stellung im "Rechtsgefüge" Europas ein. Anschliessend erhalten Sie einige Informationen zur ältesten Freihandelszone Europas, der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA (II). Im selben Kapitel wird der Europäische Wirtschaftsraum EWR kurz erläutert.

Der grösste Teil des Dokuments befasst sich sodann mit dem Recht der Europäischen Union (III), welches einen immer wichtigeren Stellenwert auf dem europäischen Kontinent einnimmt, auch bei Nicht-EU-Staaten wie der Schweiz. Die Schweiz hat ihre Beziehungen zur EU mittels Freihandelsabkommen und den Bilateralen I und II geregelt. Der speziellen Beziehung der Schweiz zu Europa ist auch ein eigener Abschnitt gewidmet (IV). Im letzten Abschnitt werden weitere europäische Organisationen kurz beschrieben (V). Einerseits Organisationen, welche den gesamten Kontinent umfassen (OECD und OSZE), und andererseits solche, die regional integrierend wirken (Benelux und Norden). Auch zu den Gerichten der UNO erhalten Sie in diesem Abschnitt einige Informationen.

Am Ende jedes Abschnitts finden Sie einen Kasten, der Sie darüber informiert, welche Signatur die jeweiligen Dokumente in der [Bibliothek des Freiburger Instituts für Europarecht](#) () haben. Und falls Sie die elektronische Version dieses Dokuments lesen, erhalten Sie mittels Klick auf den Link (@) direkten Zugang zu den jeweiligen Online-Ressourcen.

Da Europa und die europäischen Organisationen und somit das Europarecht sich stetig wandeln, ist es unvermeidbar, dass diese Einführung rasch veraltet. Wir bemühen uns zwar, diese immer auf dem neusten Stand zu halten. Sollten Sie trotzdem auf veraltete Informationen stossen, dann schreiben Sie uns doch bitte eine E-mail ([sophia.rovelli@unifr.ch](mailto:sophia.rovelli@unifr.ch) oder [madeleine.bieri@unifr.ch](mailto:madeleine.bieri@unifr.ch)).

Falls Sie noch mehr über das Europarecht wissen wollen, dann besuchen Sie doch einen unserer Einführungskurse im Herbstsemester oder melden Sie sich für eine Weiterbildungsveranstaltung des Instituts an. Mehr Informationen finden Sie unter:

[www3.unifr.ch/ius/euroinstitut](http://www3.unifr.ch/ius/euroinstitut)

Und nun viel Spass beim Lesen der Einführung in die Recherche im Europarecht!

# I Der Europarat

## 1. Einleitung

Der Europarat ist die älteste zwischenstaatliche politische Organisation Europas. Er wurde 1949 gegründet. Zurzeit gehören ihm 47 Staaten an. Er hat bis heute über 200 Konventionen verabschiedet, von denen viele auch Nicht-Mitgliedstaaten beitreten können. Das Arbeitsumfeld des Europarats umfasst alle Aspekte der europäischen Gesellschaft mit Ausnahme der Verteidigung. Der Europarat sieht sein Ziel darin, auf dem europäischen Kontinent einen gemeinsamen demokratischen und rechtlichen Raum zu schaffen und die Achtung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen und zu fördern.

Hervorzuheben ist die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 (in Kraft seit 1953), auch [Europäische Menschenrechtskonvention](#) (EMRK) genannt. Sie schützt Rechte und Freiheiten – u.a. Schutz vor Folter, Recht auf freie Meinungsäußerung, Abschaffung der Todesstrafe – und verpflichtet die Staaten, diese Rechte allen Menschen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, zu garantieren. Mit ihr wurde für die Mitgliedstaaten nicht nur ein praktisch bedeutender Mindeststandard geschaffen, sondern auch ein Rechtsschutzsystem verankert, das es dem durch die Konvention in Strasbourg eingerichteten Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erlaubt, im Rahmen der Konvention Menschenrechtsverletzungen in Mitgliedstaaten zu verurteilen.

Eine weitere Errungenschaft des Europarats ist die [Europäische Sozialcharta](#) (ESC) von 1961 (in Kraft seit 1965), die durch die im Jahre 1996 angenommene [Europäische Sozialcharta \(revidiert\)](#) modifiziert wurde. Die ESC schützt – im Gegensatz zur EMRK – die sozialen Rechte. Sie kann somit als Pendant zur EMRK im sozialen Bereich angesehen werden. Insofern regelt sie viele Aspekte des Alltags der Europäer, einschliesslich des Wohnungswesens, der Gesundheit, der Bildung, der Beschäftigung, des Sozialschutzes, der Freizügigkeit und Nichtdiskriminierung. Der [Europäische Ausschuss für soziale Rechte](#) – bestehend aus 15 Mitgliedern, die jeweils für 6 Jahre vom Ministerkomitee des Europarates gewählt werden – nimmt Beschwerden gegen die Nicht-Erfüllung der ESC entgegen. Der Ausschuss fällt dann eine Sachentscheidung und übermittelt diese anschliessend dem Ministerkomitee (Regierungsvertreter der Mitgliedstaaten) und den betroffenen Parteien. Danach kann das Ministerkomitee eine Entschliessung verabschieden und gegebenenfalls dem angeschuldigten Staat spezifische Massnahmen empfehlen.

Die EMRK wurde von 47, die ESC von 27 und die revidierte ESC von 33 europäischen Staaten ratifiziert. Es bleibt anzumerken, dass die Schweiz die ESC nicht ratifiziert hat.

Mehr Informationen zum Europarat finden Sie unter: <http://www.coe.int>

## 2. Rechtsetzung

Der Europarat erlässt Konventionen, welchen die Mitgliedstaaten beitreten können. Ist ein Staat beigetreten, so ist er verpflichtet, die Konventionen umzusetzen beziehungsweise anzuwenden.



Zur EMRK, ESC und anderen Konventionen sind in der Bibliothek verschiedene Kommentare vorhanden. Die Literatur zur EMRK und zur ESC finden Sie in der Bibliothek unter der Signatur: **D 18.2** resp. **D 35**

Die Literatur zum Europarat finden sie unter der Signatur: **D 22.1**

@	Eine Liste der Verträge und Konventionen des Europarates finden Sie unter: <a href="http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&amp;CL=GER">http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&amp;CL=GER</a>
---	---


### 3. *Rechtsprechung und Recherche*

Da nur für die Europäische Menschenrechtskonvention ein eigentliches Gericht eingerichtet wurde – der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte – besteht nur zu dieser Konvention eine eigentliche Rechtsprechung. Der Gerichtshof kann durch eine Staatenbeschwerde oder eine Individualbeschwerde (durch natürliche und juristische Personen) angerufen werden.

Die Entscheide des Gerichtshofs werden in französischer und englischer Sprache publiziert. Von 1961 bis 1996 in den „*Publications de la cour européenne des droits de l’homme / Publications of the European Court of Human Rights*“. Diese bestand aus der Serie A (*Arrêts et décisions*) und der Serie B (*Mémoires, Plaidoiries et Documents*). Seit 1996 heisst die Publikation „*Recueil des arrêts et décisions / Reports of judgments and decisions*“.

Am Ende jedes Jahres werden verschiedene Register erstellt und in einem Band veröffentlicht:

- ein alphabetisches Register der (Klage-) Parteien
- ein alphabetisches Register der beklagten Parteien
- ein alphabetisches Register nach Leitsatz und Artikel
- ein alphabetisches Register nach Schlüsselbegriff und Artikel
- ein Register nach Artikel der Konvention und Fall
- ein alphabetisches Register nach Schlagwort

	Die „ <i>Publications de la Cour européenne des droits de l’homme</i> “ (1961-1996), der „ <i>Recueil des arrêts et décisions</i> “ (1996-) und die dazugehörigen Jahresregister sind in der Bibliothek vorhanden.  Sie finden sie unter der Signatur: <b>D 18.2 d CEDH</b> resp. <b>D 18.2 d READ</b>
@	Alle Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte können online in französischer und englischer Sprache recherchiert werden unter: <a documentcollectionid2":["grandchamber","chamber"]}"="" href="http://hudoc.echr.coe.int/eng#{">http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"documentcollectionid2":["GRANDCHAMBER","CHAMBER"]}</a> (Recueil HUDOC)  Die Entscheide des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte finden Sie unter: <a href="http://hudoc.esc.coe.int/eng#">http://hudoc.esc.coe.int/eng#</a>

### 4. *Zitierweise*

Kurzfassung:

- EGMR, Rs. 24213/08 (Basenko/Ukraine), Rn. 70 ff.

Oder ausführlicher:

Aus den „*Publications de la Cour européenne des droits de l’homme*“ wird so zitiert:

- Urteil des EGMR *Leander gegen Schweden* vom 26.3.1987 Serie A, Bd. 116, Rz. 48.

Aus den „*Recueil des arrêts et décisions*“ wird wie folgt zitiert:

- Urteil des EGMR *Amann gegen die Schweiz* vom 16.2.2000, CEDH 2000-II, Rz. 65.
- Urteil des EGMR *Rotaru gegen Rumänien* vom 4.5.2000, CEDH 2000-V, Rz. 43.

## **II Die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) und der Europäische Wirtschaftsraum (EWR)**

### **1. Einleitung**

#### **1.1 Die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)**

Die [Europäische Freihandelsassoziation](#) (EFTA, European Free Trade Association) wurde im Januar 1960 durch die Unterzeichnung der Stockholmer Konvention (auch EFTA-Konvention) gegründet. Diese trat am 3. Mai 1960 in Kraft. Die EFTA hat sich zum Ziel gesetzt, das Wachstum und den Wohlstand ihrer Mitgliedsländer zu fördern und den Handel und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Ländern aus Westeuropa sowie aus der restlichen Welt zu vertiefen.

Die ersten Staaten, die die Konvention unterzeichneten, waren Dänemark, Grossbritannien, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und die Schweiz. Im darauf folgenden Zeitraum traten auch die Staaten Island (1970), Finnland (1986) und Liechtenstein (1995) der Organisation bei. Mit dem Beitritt von Dänemark, Grossbritannien, Österreich, Portugal, Schweden und Finnland in die Europäische Union verkleinerte sich der Kreis der Mitgliedsländer jedoch wieder. Heute sind nur noch Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz EFTA-Mitglieder.

Am 21. Juni 2001 (in Kraft seit 1. Juni 2002) unterzeichneten die übrig gebliebenen EFTA-Mitgliedstaaten in Vaduz ein Abkommen zur Erneuerung der EFTA-Konvention (die Vaduzer Konvention). Mit der revidierten EFTA-Konvention wurden zwischen der Schweiz und den übrigen EFTA-Staaten Rechtsbeziehungen etabliert, welche mit den bilateralen Abkommen (Bilaterale I) zwischen der Schweiz und der EU vergleichbar sind. Neu wurden beispielsweise Regeln eingeführt, die in den EFTA-Staaten die Personenfreizügigkeit und andere Freiheiten (Handel mit Dienstleistungen, Kapitalverkehr und Schutz des Geistigen Eigentums) garantieren.

Die Mitgliedsländer nutzen die EFTA seit den 90er Jahren auch als Plattform für die gemeinsame Aushandlung von Freihandelsabkommen mit europäischen und aussereuropäischen Drittstaaten.

#### **1.2 Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR)**

Eines der Ziele bei der Gründung der EFTA bestand darin, die Beziehungen zwischen ihr und der Europäischen Union – zu diesem Zeitpunkt noch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) – zu regeln. Eine erste wichtige Etappe dieses Ziels wurde 1972 erreicht, als es den EFTA-Staaten gelang, individuelle Freihandelsabkommen mit der EWG abzuschliessen.

Mitte der 80er Jahre erhöhte sich die wirtschaftliche Integration innerhalb der EU, was unter anderem auf die Einführung der Grundfreiheiten im Binnenmarkt (freier Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr) zurückzuführen war. Um die Bürger der EFTA-Staaten nicht von dieser Entwicklung auszuschliessen, wurde zwischen den EFTA-Staaten und der EU das [Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum](#) (EWR) ausgehandelt. Dieses wurde von sämtlichen EFTA-Staaten – mit Ausnahme der Schweiz, die das EWR-Abkommen in einer Volksabstimmung im Jahre 1992 abgelehnt hatte – ratifiziert und ist im Anschluss daran im Jahre 1994 in Kraft getreten. Kurz nach Abschluss des Abkommens sind Finnland, Österreich und Schweden der EU beigetreten. Die übrig gebliebenen Vertragsstaaten sind

heute die 27 Mitgliedstaaten der EU auf der einen Seite und Norwegen, Island und Liechtenstein (so genannte EWR-EFTA-Staaten) auf der anderen Seite. Die Schweiz hat im Rahmen des EWR bzw. in dessen Gremien einen Beobachterstatus, was ihr erlaubt, die Entwicklung des EWR- und EU-Rechts aus der Nähe zu verfolgen. Um den wirtschaftlichen Anschluss an Europa nicht zu verlieren, hat sie sich darauf konzentriert, mit der EU bilaterale Abkommen abzuschliessen. Folge davon waren die Bilateralen I und II.

Das EWR-Abkommen wird in regelmässigen Abständen mit der Entwicklung des relevanten Unionsrechts (des „*acquis communautaire*“) abgeglichen und angepasst. Die Durchführung der Verpflichtungen, die sich aus dem EWR-Vertrag ergeben, wird durch die [EFTA-Aufsichtsbehörde](#) in Brüssel und durch den [EFTA-Gerichtshof](#) in Luxemburg kontrolliert.

Mehr Informationen zur EFTA finden Sie unter: <http://www.efta.int/> (englisch)

## 2. *Rechtsetzung*

Das EFTA-Recht besteht im Prinzip aus dem EFTA-Abkommen (und seinen späteren Ergänzungen) und den Freihandelsabkommen.

Für die EWR-EFTA-Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein) kommt zusätzlich das EWR-Abkommen hinzu. Dieses wird laufend an die Änderungen der Rechtsetzung der EU angepasst.

📖	Literatur zu den EFTA- und EWR-Abkommen ist in der Bibliothek vorhanden unter der Signatur: <b>A 84, D 22.2</b> resp. <b>CA/CE 45.2</b> ; zum EFTA-Gerichtshof: <b>A 95</b>
@	<p>Die EFTA-Abkommen finden Sie online unter:  <a href="http://www.admin.ch/ch/d/sr/i6/0.632.31.de.pdf">http://www.admin.ch/ch/d/sr/i6/0.632.31.de.pdf</a> (deutsch)  <a href="http://efta.int/legal-texts/eea.aspx">http://efta.int/legal-texts/eea.aspx</a> (englisch)</p> <p>Das EWR-Abkommen finden Sie online unter:  <a href="http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3Aem0024">http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3Aem0024</a> (alle Sprachen)</p> <p>Eine Liste der (EFTA-) Freihandelsabkommen der Schweiz finden Sie hier:  <a href="https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Freihandelsabkommen/partner_fha.html">https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/Freihandelsabkommen/partner_fha.html</a> (deutsch)</p>

## 3. *Rechtsprechung*

Eine gemeinsame Rechtsprechungsinstanz besteht einzig im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen. Sie erfolgt durch den EFTA-Gerichtshof in Luxemburg.

📖	Verschiedene Literatur zum EFTA-Gerichtshof ist in der Bibliothek vorhanden, aber keine eigentliche Sammlung der Gerichtsurteile.
@	Die Entscheide des Gerichtshofes (ab 1994) können online eingesehen werden unter: <a href="https://eftacourt.int/cases/">https://eftacourt.int/cases/</a> (englisch)



#### **4. *Zitierweise***

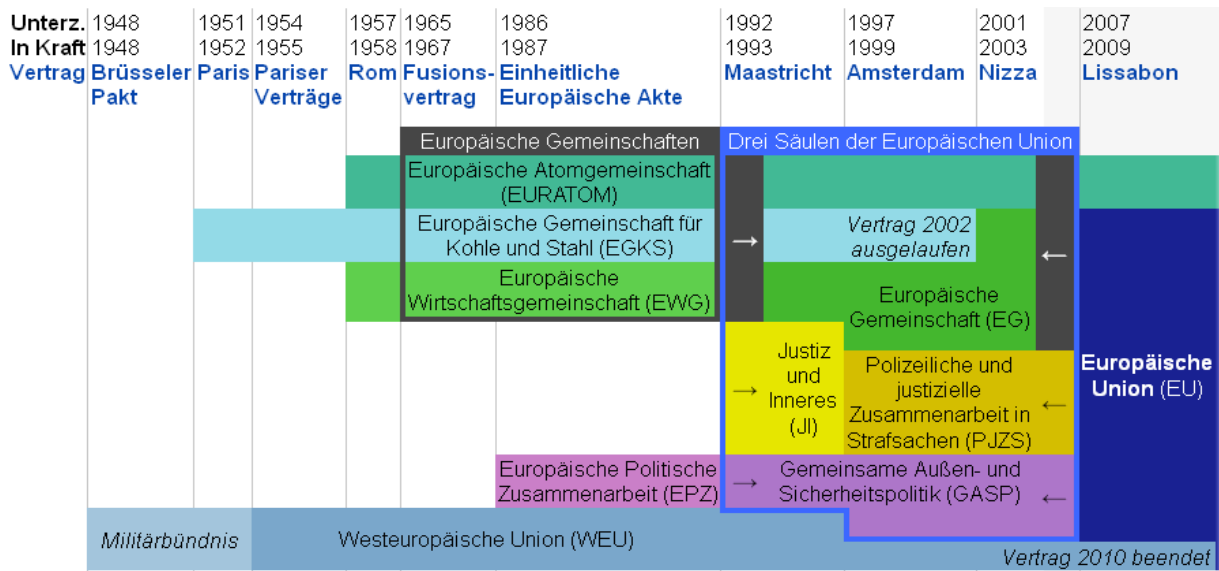
Fall + Jahr

- Case E-2/06, Action brought on 31 July 2006 by the EFTA Surveillance Authority against the Kingdom of Norway.

### III Die Europäische Union

#### 1. Einleitung

Die Europäische Union (EU) ist ein Staatenverbund, bestehend aus 27 europäischen Mitgliedstaaten mit insgesamt ca. 450 Millionen Einwohnern. Sie ist aus den Europäischen Gemeinschaften und mehreren Vertragsrevisionen hervorgegangen (siehe Grafik). Die Mitgliedstaaten der EU erwirtschaften gemeinsam das grösste Bruttoinlandsprodukt der Welt.



(Quelle: [www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org))

Das Fundament der heutigen EU wurde am 7. Februar 1992 mit der Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht gelegt (seit 1. November 1993 in Kraft) und wurde mit dem Vertrag von Amsterdam (angenommen im Jahre 1997 und in Kraft seit 1. Mai 1999) ausgebaut. Mit dem Vertrag von Nizza (in Kraft seit 1. Februar 2003) wurden einige Reformen betreffend die „Erweiterungsfähigkeit“ der EU eingeführt.

Die Europäische Union basierte bis zum Jahre 2009 auf drei Säulen: Eine Säule waren die Europäischen Gemeinschaften (EG; EGKS; EG; EAG), die zweite Säule bestand aus der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die dritte Säule in der Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres (ZBJI).

Nach der Ablehnung des Europäischen Verfassungsvertrages (der zwar von den Mitgliedstaaten am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichnet, aber während der Ratifikationsphase im Jahre 2005 von Frankreich und Holland wieder abgelehnt wurde) markierte das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 die letzte grosse und wichtige Etappe der Entwicklung der Europäischen Union. Der Vertrag von Lissabon übernimmt einerseits den grössten Teil der Neuerungen des Verfassungsvertrages, insbesondere die Aufhebung der oben erwähnten Drei-Säulen-Struktur und die Einführung einer einzigen supranationalen Säule – die Europäische Union, die alle Aktivitäten der EU beinhaltet (mit Ausnahme des Euratom-Vertrages). Andererseits geht der Vertrag von Lissabon, im Gegensatz zum Verfassungsvertrag, in dem Sinne einen anderen Weg, als dass er die zwei bestehenden Verträge (EUV, EGV) – teilweise modifiziert – beibehält: Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) wurde zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Vertrag über die Europäische Union (EUV) bleibt – modifiziert – mit dem gleichen Namen bestehen. Ferner wurde auf alle Staats- und Verfassungssymbole verzichtet.

Trotz dieser Modifikationen ist es jedoch wichtig zu wissen, dass beim Lissabonner Vertrag materiell die (konstitutionellen) Änderungen des Verfassungsvertrages von 2004 grösstenteils beibehalten wurden.

## **2. Die Rechtsordnung der Europäischen Union**

### **2.1 Einleitung**

Im EU-Recht existiert keine „systematische“ Rechtssammlung, wie zum Beispiel im schweizerischen Bundesrecht. Die neuen EU-Rechtsakte sowie ihre Änderungen werden im [Amtsblatt](#) der EU täglich in allen Amtssprachen veröffentlicht. Entsprechend sind die verschiedenen ein Rechtsgebiet betreffenden Rechtsakte in der Reihenfolge ihres Erlasses auf beliebig viele Nummern des Amtsblattes verteilt. Die Änderungen eines Rechtsakts sind somit auch nicht bei seiner ersten Fundstelle in irgendeiner Weise angemerkt, sondern befinden sich an der betreffenden chronologischen Stelle im Amtsblatt.

Durch das Internet hat sich die Rechtsrecherche um einiges vereinfacht. So sind beispielsweise alle Ausgaben des Amtsblattes seit 1998 übers Internet mittels Suchmaske einfach recherchierbar. Als ideale Ausgangsseite für die Rechtsrecherche bietet sich die Datenbank [EUR-LEX](#) an.

Wer im Recht der EU recherchiert, muss auch beachten, dass sich Struktur und Institutionen der EU stetig weiterentwickeln. So hat der Vertrag von Lissabon die Struktur und die Organisation der EU nachhaltig verändert (Verschwinden der Drei-Säulen-Struktur, Fusion der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union, Revision der institutionellen Strukturen, Erweiterung der Kompetenzen der EU usw.).

Art. 13 EUV definiert den institutionellen Rahmen der EU. Die sieben Organe der Europäischen Union sind das [Europäische Parlament](#), der [Europäische Rat](#), der [Rat](#), die [Europäische Kommission](#), der [Gerichtshof der Europäischen Union](#) (bestehend aus dem Gerichtshof, dem Gericht und dem Gericht für den öffentlichen Dienst), die [Europäische Zentralbank](#) und der [Rechnungshof](#).

Ferner sind auch die Entscheidungen der nationalen Behörden und Gerichte zu beachten, die primär dafür verantwortlich sind, das europäische Recht durchzuführen.

### **2.2 Die Entstehung eines Rechtsakts**

Um die Rechtsstruktur der EU zu begreifen, ist es wichtig zu wissen, wie die Rechtsakte entstehen. Weil die Europäische Union eine „klassische“ Gewaltentrennung in Legislative (Parlament), Exekutive (Regierung) und Judikative (Gerichte) nicht kennt – so wie sie in Nationalstaaten praktiziert wird – läuft das Rechtsetzungsverfahren auf eine andere Art ab als gewohnt.

Im Recht der EU gelten Rechtsakte, die gemäss einem Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, als Gesetzgebungsakte. Dabei wird unterschieden zwischen der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen auf die Kommission (Art. 290 AEUV) und Durchführungsrechtsakten (Art. 291 Abs. 2 AEUV), die aufgrund verschiedener Verfahren angenommen werden. Die Art des Gesetzgebungsaktes hat üblicherweise einen Einfluss auf die Wahl der Art des Gesetzgebungsverfahrens.

Die normalerweise an den Gesetzgebungsverfahren beteiligten Institutionen sind der Rat, die Kommission und das Europäische Parlament. Damit ein solches Verfahren in Gang kommt, bedarf es grundsätzlich eines Vorschlags der Kommission (Art. 17 EUV). Dies hat zur Folge, dass der Kommission für die Initiierung eines Gesetzgebungsverfahrens eine monopolartige Stellung zukommt; mit anderen Worten ist sie der „Gesetzgebungsmotor“ der EU.

Innerhalb der Gesetzgebungsverfahren unterscheidet der Vertrag von Lissabon zwischen dem ordentlichen (Art. 289 Abs. 1 i.V.m. 294 AEUV) und dem besonderen (Art. 289 Abs. 2 AEUV) Gesetzgebungsverfahren:

- *Ordentliches Gesetzgebungsverfahren* (auch „Mitentscheidungsverfahren“): Das Verfahren zeichnet sich dadurch aus, dass der Rat und das Europäische Parlament gleichrangig an der Gesetzgebung beteiligt sind. Das Verfahren wird – wie bereits erwähnt – durch Vorschlag der Kommission in Gang gesetzt und besteht prinzipiell aus zwei Lesungen. Dabei kann das Parlament nicht nur seine Meinung im Gesetzgebungsverfahren einbringen, sondern ist tatsächlich an der Gesetzgebung beteiligt.
- *Besonderes Gesetzgebungsverfahren*: Es existieren zwei verschiedene besondere Gesetzgebungsverfahren: das Anhörungs- und das Zustimmungsverfahren. Die Verfahren – die jeweils zur Anwendung kommen, wenn dies im Vertrag so vorgesehen ist – unterscheiden sich vom ordentlichen Verfahren dadurch, dass das Parlament weniger Mitspracherecht hat.

@	Über den aktuellen Stand des Verfahrens informiert die Datenbank unter: <a href="#">Rechtsetzungsverfahren - EUR-Lex (europa.eu)</a> L'observatoire législatif du Parlement européen (OEILex, fr/en): <a href="http://www.europarl.europa.eu/oeil/index.jsp?language=fr">http://www.europarl.europa.eu/oeil/index.jsp?language=fr</a>
---	--

### 2.3 Die Struktur der EU-Rechtsordnung

Die Rechtsordnung der EU basiert auf einem Zusammenspiel von verschiedenen Rechtsnormen, wobei die Rechtsgültigkeit einer „unteren“ Norm jeweils von der „oberen“ Norm abgeleitet wird. Im konkreten Falle bedeutet dies, dass die Gültigkeit von sämtlichem Recht der EU auf den „obersten“ Normen, mit anderen Worten auf den Verträgen (EUV, AEUV) basiert. Im Gegensatz zum Völkerrecht kennt das Europarecht sehr wohl eine Hierarchie der Normen. Diese besteht insbesondere zwischen dem Primärrecht und dem daraus abgeleiteten Recht.

Das **Primärrecht** der EU besteht aus den drei Verträgen (EUV, AEUV, EAGV) und der Charta der Grundrechte der EU, den dazu gehörigen Ergänzungen und Änderungen, vor allem der Einheitlichen Europäischen Akte, den verschiedenen Beitrittsverträgen und den Verträgen von Amsterdam, Nizza und Lissabon. Ebenfalls dazu gehören sowohl Ergänzungsverträge, die die Gründungsverträge teilweise abgeändert haben, als auch die verschiedenen Beitrittsverträge. Ferner bleibt anzumerken, dass auch nicht geschriebenes Primärrecht besteht, welches sich aus Gewohnheitsrecht oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen ableitet. Zusammenfassend gilt das Primärrecht als die Spitze der Normpyramide im Europarecht.

Das **Sekundärrecht** umfasst sämtliche Rechtsakte, die die Organe der EU auf der Basis des Primärrechts beschliessen; entweder direkt aufgrund der Verträge (EUV, AEUV, EAGV) oder aufgrund einer speziellen Delegationskompetenz. Art. 288 AEUV erwähnt in einem nicht abschliessenden Katalog fünf Typen von Rechtsakten: Die Verordnung, die Richtlinie, den Beschluss, die Empfehlung und die Stellungnahme.

Die **Verordnungen** (Art. 288 Abs. 2 AEUV) sind im Prinzip die „Gesetze“ der EU. Sie werden von den Organen der EU erlassen, haben allgemeine Geltung, sind in allen ihren Elementen verbindlich und gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung eines einheitlichen Rechtsraumes in der EU.

Die **Richtlinien** (Art. 288 Abs. 3 AEUV) lassen den Mitgliedstaaten einen grösseren Spielraum bei der Umsetzung, als dies bei den Verordnungen der Fall ist. Sie sind zwar für jeden Mitgliedstaat verbindlich, dies jedoch nur im Hinblick auf das zu erreichende Ziel. Die Wahl der Form und der Mittel, die die innerstaatlichen Stellen zur Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht benutzen, werden dabei offen gelassen. Darin liegt auch der Grund, dass Richtlinien grundsätzlich auf nationaler Ebene nicht direkt anwendbar sind.

**Beschlüsse** (Art. 288 Abs. 4 AEUV) sind individuell-konkrete Rechtsakte. Sie sind in allen ihren Teilen verbindlich, dies jedoch nur für die Adressaten, an die der Beschluss gerichtet ist. Im Gegensatz zur Verordnung und der Richtlinie hat der Beschluss somit keine generelle Wirkung, ist jedoch aus Sicht seiner Adressaten direkt anwendbar.

Die **Empfehlungen und Stellungnahmen** (Art. 288 Abs. 5 AEUV) sind nicht verbindlich, was jedoch nicht heisst, dass sie überhaupt keine rechtlichen Auswirkungen haben.

Die **Rechtsprechung** erfolgt durch den Gerichtshof der Europäischen Union. Er besteht zurzeit aus zwei Spruchkörpern: dem Gerichtshof (EuGH) und dem Gericht (EuG). Ihre Hauptaufgabe ist es, die Rechtmässigkeit der Handlungen der Union zu überprüfen und eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten.

### **3. Veröffentlichung und Recherche der Rechtsakte**

#### **3.1 Das Amtsblatt der Europäischen Union**

Das täglich in allen Amtssprachen der EU erscheinende Amtsblatt (ABl.) besteht aus einer Reihe L (verbindliche Rechtsvorschriften), einer Reihe C (nichtverbindliche Mitteilungen und Bekanntmachungen) und der Reihe S (Supplément). Teilweise werden in der Reihe C erscheinende Dokumente ausschliesslich elektronisch veröffentlicht. Die Reihen L und C wurden 1968 eingeführt. Zuvor gab es nur eine Ausgabe. In einigen Datenbanken werden die Buchstaben B oder P verwendet, um diese einheitliche Ausgabe von den Reihen L und C zu unterscheiden. Die Buchstaben B und P sind jedoch keine amtlichen Fundstellenangaben.

##### **Die Serie L (Législation)**

Die Serie L enthält einerseits die veröffentlichungsbedürftigen Rechtsakte der Organe der Europäischen Union (Verordnungen des Rates, des Parlaments und der Kommission, Richtlinien, welche an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, internationale Abkommen mit Drittstaaten) und andererseits die nicht veröffentlichungsbedürftigen Rechtsakte (andere Richtlinien, Entscheidungen und Beschlüsse des Rates und der Kommission, Empfehlungen des Rates und der Kommission, Stellungnahmen der Kommission, Verfahrensordnungen).

##### **Die Serie C (Communications et Informations)**

Die Serie C enthält die vorbereitenden Rechtsakte und die Bekanntmachungen der Kommission, die Stellungnahmen des Parlamentes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen zu den Vorschlägen der Kommission, die im EP gestellten Fragen und die Antworten der Kommission oder des Rates, die Protokolle der Sitzungen des EP und dessen Entscheidungen sowie gewisse Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gerichte.

### Die Serie S (Supplément)

Die Serie S enthält Veröffentlichungen der Bekanntmachungen von öffentlichen Bau- und Lieferaufträgen und der Ausschreibungen des Europäischen Entwicklungsfonds.

### Der Anhang ABl. EP (Verhandlungen des Europäischen Parlaments)

Das Amtsblatt EP enthält die Sitzungsberichte des Europäischen Parlaments während des laufenden Jahres in chronologischer Reihenfolge. Für jeweils zwei Jahre wird ein Verzeichnis („*tables*“) herausgegeben, das ein alphabetisches Verzeichnis der Parlamentarier mit ihren Funktionen im Europäischen Parlament enthält. Ausserdem werden im ABl. EP die Fundstellen der verschiedenen Interventionen der einzelnen Parlamentarier und die Nachweise der EP-Berichte, für die der jeweilige Parlamentarier Berichtersteller war, angegeben.

@	Online (1998-): <a href="http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de">http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de</a> Über das Legislativverfahren im EP informiert das Portal OEILex (fr/en): <a href="http://www.europarl.europa.eu/oeil/index.jsp?form=null&amp;language=fr">http://www.europarl.europa.eu/oeil/index.jsp?form=null&amp;language=fr</a>
---	--

## 3.2 Recherchieren im Amtsblatt der Europäischen Union

Wie ist die Vorgehensweise bei der Suche von den in der Serie L des Amtsblattes publizierten Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und internationalen Abkommen?

Wie schon in der Einleitung erwähnt, existiert in der EU keine offizielle (mit Bindungswirkung ausgestattete) systematische Gesetzessammlung für das geltende Unionsrecht. Die erlassenen Rechtsakte werden in chronologischer Reihenfolge im ABl. publiziert. Das Amtsblatt stellt das einzige offizielle (mit Bindungswirkung ausgestattete) Publikationsorgan der Europäischen Union dar. Für jemanden, der sich über den aktuellen Gesetzesstand bzw. über einen Rechtsakt in der geltenden Fassung Klarheit verschaffen will, ist es unumgänglich, den ursprünglichen Text mit all den seither ergangenen und publizierten Änderungen im Amtsblatt zu konsultieren. Ein wichtiges Hilfsmittel stellen dabei der Fundstellennachweis des geltenden EU-Rechts und die Monats- und Jahresregister des Amtsblattes dar. Im Folgenden soll gezeigt werden, wie mit Hilfe des Fundstellennachweises ein gewünschtes Dokument gefunden werden kann.

Alle Verträge (Gründungsverträge, Beitrittsverträge, weitere Verträge und Protokolle) finden Sie auf folgender Seite: <http://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/treaties.html>

### Fundstellennachweis des geltenden EU-Rechts

Der erste Schritt auf der Suche nach einem Rechtsakt ist der Fundstellennachweis des geltenden EU-Rechts: <http://eur-lex.europa.eu/browse/directories/legislation.html>

Der Fundstellennachweis des EU-Rechts enthält ein nach Sachgebieten geordnetes Verzeichnis des geltenden EU-Rechts („Systematisches Verzeichnis“). Er deckt auch die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Europäischen Union ab. Rechtsakte politischer Natur oder einzelne Rechtsakte von allgemeinem Interesse sind ebenfalls erfasst. Er umfasst somit grundsätzlich Folgendes:

- die von der Union im Rahmen ihrer auswärtigen Beziehungen abgeschlossenen Abkommen;
- die von den Verträgen der Europäischen Union abgeleiteten bindenden Rechtsakte (Verordnungen, Entscheidungen, Empfehlungen, Richtlinien der EU und der EAG), mit Ausnahme der Rechtsakte der laufenden Verfahren;

- das Komplementärrecht der Union, insbesondere die Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten;
- bestimmte abgeleitete, nicht bindende Rechtsakte, welche die Organe für wichtig halten.

Das Systematische Verzeichnis des geltenden EU-Rechts enthält die nachstehenden 20 Kapitel, die nach dem Dezimalsystem unterteilt sind:

01. Allgemeine institutionelle und finanzielle Fragen	12. Energie
02. Zollunion und freier Warenverkehr	13. Industriepolitik und Binnenmarkt
03. Landwirtschaft	14. Regionalpolitik und Koordinierung der strukturellen Instrumente
04. Fischerei	15. Umwelt, Verbraucher und Gesundheitsschutz
05. Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Sozialpolitik	16. Wissenschaft, Information, Bildung und Kultur
06. Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr	17. Unternehmensrecht
07. Verkehrspolitik	18. Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
08. Wettbewerbspolitik	19. Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
09. Steuerwesen	20. Europa der Bürger
10. Wirtschafts- und Währungspolitik und freier Kapitalverkehr	
11. Auswärtige Beziehungen	

@	Online (2005-): <a href="http://eur-lex.europa.eu/browse/directories/legislation.html">http://eur-lex.europa.eu/browse/directories/legislation.html</a> Die Internetseite „Zusammenfassung der Gesetzgebung“ bietet eine Zusammenstellung der bestehenden Rechtsakte und der Rechtssetzungsvorschläge der EU: <a href="http://europa.eu/legislation_summaries/index_de.htm">http://europa.eu/legislation_summaries/index_de.htm</a>
---	---

### **Monats- und Jahresregister**

Das Amtsblatt Serie L und C wird durch ein Monats- und Jahresregister erschlossen. Diese sind in je zwei Bände aufgeteilt, nämlich in das alphabetische Sachregister und das methodische Sachregister. Die Suche nach einem Dokument kann bzw. muss, wenn die entsprechende Referenz nicht im Fundstellennachweis enthalten ist, mit Hilfe des methodischen oder des alphabetischen Sachregisters des ABl. vorgenommen werden.

## **4. Veröffentlichung und Recherche der Rechtsprechung**

### **4.1 Die Form der Entscheidungsveröffentlichung**

#### **Urteile des Gerichtshofes**

Die Urteile des Gerichtshofes enthalten neben Angaben über die Beteiligten, die Verfahrensart, die Zusammensetzung des Gerichts und die angewandte Prozesssprache folgende Teile:

- einen Leitsatz (Zusammenfassung) des Urteils; dieser ist nicht verbindlich, da er nicht als amtliche Auslegung der Entscheidung des Gerichtshofes zu betrachten ist, sondern den Entscheid lediglich zusammenfasst.
- einen Sitzungsbericht, der den Sachverhalt, den Gang des Verfahrens und die beim Gerichtshof eingereichten schriftlichen Erklärungen zusammenfasst.

- die Schlussanträge des Generalanwaltes (Gerichtshof) oder des Referenten (Gericht), die eine eingehende Darstellung des Sachverhaltes und der damit verbundenen rechtlichen Probleme enthalten. Zudem setzen sie sich mit Lehre und Rechtsprechung auseinander.
- das Urteil des Gerichts mit den rechtlichen Erwägungen.



Im Hinblick auf eine raschere Veröffentlichung der Urteile werden die Sitzungsberichte seit 1994 nicht mehr in der amtlichen Sammlung publiziert. Es gibt jedoch die Möglichkeit, die erwähnten Berichte beim Gerichtssekretariat in der jeweiligen Prozesssprache zu bestellen.

### Entscheide des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst

Die Urteile der beiden Gerichte unterscheiden sich von denjenigen des Gerichtshofes dadurch, dass sie keinen Sitzungsbericht und in der Regel keine Schlussfolgerungen des Generalanwalts enthalten.

### Beschlüsse

Die Beschlüsse enthalten weder Leitsätze noch Sitzungsberichte noch Schlussfolgerungen.



	<p>Die Urteile, Beschlüsse und Schlussanträge sind in Print-Format in der Bibliothek in deutscher und französischer Sprache vorhanden  <b>CA/CE 11 d REJ/AL</b> (de), <b>CA/CE 11 d REJ/FR</b> (fr)</p>
	<p>Online (1997-) unter: <a href="http://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de">http://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de</a>          Die Urteile sind ab dem Tag der Verkündung ab 12h00 auf dieser Seite abrufbar. Es kann nach Urteilen, Schlussanträgen, Beschlüssen und Mitteilungen im Amtsblatt recherchiert werden.</p>

## 4.2 Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts

Die Rechtsprechung ist chronologisch in einer offiziellen Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes publiziert. 1988 wurde das Gericht erster Instanz ins Leben gerufen (seit 1989 aktiv; seit 2009 nur noch „Gericht“). Die Sammlung der Rechtsprechung wird seither in zwei Teile mit separater Seitennummerierung aufgeteilt. Während Teil I die Entscheide des Gerichtshofes enthält, sind in Teil II die Entscheide des Gerichts zu finden.

Die Rechtssachen des EuGH werden mit dem Buchstaben C (= Cour), die des Gerichts mit T (= Tribunal) gekennzeichnet. Die Rechtssachen des von 2005 bis 2016 aktiven Gerichts für den öffentlichen Dienst wurden mit dem Buchstaben F (= Fonction publique) gekennzeichnet.

Gewisse Informationen (Beginn und Ende) einer Rechtssache werden als Mitteilung im Amtsblatt in der Serie C (*Communications et Informations*) veröffentlicht. Die Urteile und die Schlussanträge der Generalanwälte werden auf der Website des [Gerichtshofes](#) publiziert. Der Volltext der Urteile erscheint später auch in gedruckter Form in der Sammlung der Rechtsprechung.

	<p>Print-Format in Bibliothek vorhanden (de/fr),          Signatur: <b>CA/CE 11 d REJ/AL</b> (de), <b>CA/CE 11 d REJ/FR</b> (fr)</p>
	<p>Online (1997-) unter: <a href="http://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de">http://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de</a></p>



### 4.3 Weitere Recherchemethoden für die Rechtsprechung

#### Verzeichnis der Rechtssachen (nach Nummern)

Das Verzeichnis der Rechtssachen ermöglicht es, Informationen über jede der beim Gerichtshof, beim Gericht oder beim Gericht für den öffentlichen Dienst von 1953 bis heute eingegangenen Rechtssachen zu erhalten. Die Rechtssachen sind in numerischer Reihenfolge anhand ihres Eingangs bei der jeweiligen Kanzlei aufgeführt. Mit Hilfe der Suchfunktion des Browsers kann eine Rechtssache auch anhand von Parteienamen gefunden werden. Es kann in englisch- und französischsprachigen Texten gesucht werden.


Online unter: [http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2\\_7045/](http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7045/) (engl./fr.)

#### Repertorium der Rechtsprechung

Das Repertorium der Rechtsprechung enthält die Leitsätze zu den Urteilen und Beschlüssen, die der Gerichtshof, das Gericht und das Gericht für den öffentlichen Dienst seit dem jeweiligen Beginn ihrer Tätigkeit erlassen haben, in systematischer Form. Es existiert nur in französischer Sprache. Das Repertorium ist aufgeteilt in die Zeit vor dem Vertrag von Lissabon (1954-2009) und danach (ab 2010), wobei es in verschiedene Abschnitte gegliedert ist:


1954-2009		2010-	
A	Gemeinschaftsrechtsordnung	1	Rechtsordnung der Europäischen Union
B	Europäische Gemeinschaft	2	Institutioneller Rahmen der Europäischen Union
C	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	3	Rechtsstreitigkeiten
D	Europäische Atomgemeinschaft	4	Innenpolitik der Europäischen Union
E	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen	5	Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete
F	öffentliches Dienstrecht	6	Außenpolitik
G	Europäische Union (UE)	7	Allgemeine und Schlussbestimmungen
H	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht	8	Beitritt neuer Mitgliedstaaten
		9	Öffentlicher Dienst

Die Leitsätze geben die in der betreffenden Entscheidung angeführten massgeblichen rechtlichen Erwägungen unter möglichst wortgetreuer Übernahme des Textes dieser Entscheidung wieder. Zu jedem Leitsatz gehört eine Kette von Schlüsselwörtern, die den Inhalt der betreffenden Passage in systematischer Ordnung schlagwortartig wiedergibt, eine Gliederungsnummer für das entsprechende Sachgebiet und die Angabe der Randnummern der Entscheidung, auf die bei der Erstellung des Leitsatzes zurückgegriffen wurde.

	Nicht vorhanden in der Bibliothek
@	Online unter <a href="http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7046/de/">http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7046/de/</a>

## Urteilsanmerkungen und -besprechungen

Die Aufstellung der Urteilsanmerkungen und -besprechungen enthält die Fundstellen der zur Rechtsprechung des Gerichtshofes, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst veröffentlichten wissenschaftlichen Anmerkungen. Es existiert nur in französischer Sprache.

	„NOTES : Références des notes de doctrine aux arrêts de la Cour de justice et du Tribunal de première instance des Communautés européennes“ finden Sie unter der Signatur: <b>CA/CE 11 d NOTE</b> (1954-)
@	Online (1954-): <a href="http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7083/bn">http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7083/bn</a> (fr)

## „Reflète“: Kurzinformationen über Rechtsentwicklungen von Interesse für die Europäische Union

Das Informationsbulletin gibt einen Überblick über die Rechtsprechung der internationalen und nationalen Gerichte, die Praxis der internationalen Organisationen und die nationale Gesetzgebung von Interesse für die Union. Es ist sowohl in französischer Sprache (ab 1999) als auch als Übersetzung in englischer Sprache (ab 2010) vorhanden (Titel: *Reflète - Informations rapides sur les développements juridiques présentant un intérêt communautaire*). In der Regel werden jährlich drei Hefte veröffentlicht.


	Nicht vorhanden in der Bibliothek
@	Online (1999-) unter: <a href="http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_9951/reflets">http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_9951/reflets</a>

## 5. Weitere juristische Publikationen der EU

### 5.1 Publikationen des Gerichtshofes


#### Textsammlung über Verfassung, Zuständigkeit und Verfahrensregeln des Gerichtshofes

Diese Sammlung enthält die wesentlichen Normen der Verträge, des abgeleiteten Rechts und einiger anderer völkerrechtlicher Verträge, welche die EU-Gerichte betreffen. Ein Register erleichtert den Zugang. Die Textsammlung wird in allen Amtssprachen veröffentlicht.

	In der Bibliothek nicht vorhanden
@	Online unter: Gerichtshof: <a href="http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_8022/procedure">http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_8022/procedure</a> Gericht: <a href="http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7040/">http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7040/</a>


#### Jahresbericht

Dieser Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeit der EU-Gerichte auf dem Gebiet der Rechtsprechung und in anderen Bereichen (Richtertagungen und Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Besuche, Studententage usw.). Diese Veröffentlichung enthält die Lebensläufe der Mitglieder, die protokollarische Rangfolge sowie zahlreiche statistische Angaben.

	Die Printausgaben (1992-2001) sind in der Bibliothek in deutscher und französischer Sprache vorhanden unter den Signaturen: <b>CA/CE 95 c UETG</b> (de) (1992-1995; 2001) und <b>CA/CE 95 c APTC</b> (fr) (1992-2000)
@	Online (1997-) unter <a href="http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7000/">http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7000/</a>

## Gerichtskalender


Der Gerichtskalender erlaubt es, die vom Gerichtshof, dem Gericht und dem Gericht für den öffentlichen Dienst vorgesehenen Verhandlungen der aktuellen und der vier zukünftigen Wochen einzusehen. Durch die Suchfunktion können ferner Verfahren bestimmter Tage oder einer ganzen Woche recherchiert werden. Nützlich ist der jeweils bei den aufgelisteten Verfahren vorhandene Link, der direkt zu der relevanten Rechtsprechung führt.

	In der Bibliothek nicht vorhanden
@	Online unter <a href="http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_17661">http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_17661</a>

## Bibliographie courante (Laufendes Verzeichnis der Neuerscheinungen)

Das ist eine alle zwei Monate erscheinende Bibliographie, die eine systematische Aufstellung der gesamten im Berichtszeitraum eingegangenen oder ausgewerteten Literatur (Einzelveröffentlichungen und Artikel) enthält. Die Bibliographie besteht aus zwei getrennten Teilen:

- Teil A: *Publications juridiques concernant l'intégration européenne* (Juristische Veröffentlichungen zur europäischen Integration);
- Teil B: *Théorie générale du droit* (Allgemeine Rechtslehre), *droit international* (internationales Recht), *droit comparé* (Rechtsvergleichung), *droits nationaux* (nationales Recht).


	Print-Format (1993-2004) des Teils A ist vorhanden: <b>CA/CE 5.1 a BIJI</b>
@	Online (2000-) unter <a href="http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_11939/bibliographie-courante">http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_11939/bibliographie-courante</a>

## 5.2 Publikationen der Kommission

### Bulletin der Europäischen Union (BulleEU)


Das bis August 2009 erscheinende Bulletin beschrieb in knapper Form die Massnahmen der Kommission und der übrigen Institutionen der Europäischen Union. Es erschien zehnmal pro Jahr. Jede Ausgabe ist in zwei Teile gegliedert: der erste Teil behandelt die Aktivitäten der Institutionen; der zweite Teil umfasst die Dokumentation. Verfügbar ist auch ein Jahresregister.

Die Beilagen zum BulleEU enthalten eine Auswahl wichtiger Dokumente der Kommission, wie etwa Grün- und Weissbücher.

	Print-Format auf Deutsch in der Bibliothek vorhanden: 2000 (EU), Signatur: <b>CA/CE 14 f BUC/AL</b>
@	Online unter <a href="https://ec.europa.eu/archives/bulletin/en/bullset.htm">https://ec.europa.eu/archives/bulletin/en/bullset.htm</a>

### Der Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union

Der Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union, den die Kommission jeweils im Februar dem Europäischen Parlament vorlegt, gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Union im abgelaufenen Jahr. Er enthält z.B. auch eine Zusammenstellung der wichtigsten Urteile des EuGH.

	Print-Format auf Deutsch vorhanden: 1995-1996, 1998-2008, Signatur: <b>CA/CE 10 c GETE</b> ; auf Französisch: 1974-1979, 1981-1986, 2002, Signatur: <b>CA/CE 10 c RAGA</b>
---	--

@	Online (1997-) unter <a href="https://europa.eu/european-union/documents-publications/reports-booklets/general-report_de">https://europa.eu/european-union/documents-publications/reports-booklets/general-report_de</a>
---	--

### Grün- und Weissbücher

**Grünbücher** sind von der Kommission veröffentlichte Mitteilungen, die zur Diskussion über einen bestimmten Politikbereich dienen. Sie richten sich vor allem an interessierte Dritte, Organisationen und Einzelpersonen, die dadurch die Möglichkeit erhalten, an der jeweiligen Konsultation und Beratung teilzunehmen. In bestimmten Fällen ergeben sich daraus Anstösse für die Gesetzgebung.

**Weissbücher** enthalten Vorschläge für ein Tätigwerden der Union in einem bestimmten Bereich. Sie folgen zuweilen auf Grünbücher, die veröffentlicht werden, um einen Konsultationsprozess auf europäischer Ebene einzuleiten. Während in Grünbüchern eine breite Palette an Ideen präsentiert und zur öffentlichen Diskussion gestellt wird, enthalten Weissbücher förmliche Vorschläge für bestimmte Politikbereiche und dienen dazu, diese Bereiche zu entwickeln.

### Kommissionsdokumente

Die offiziellen Dokumente der Europäischen Kommission beinhalten:


- KOM-Dokumente: Legislativvorschläge und sonstige Mitteilungen der Kommission an den Rat und/oder die anderen Organe sowie die entsprechenden vorbereitenden Dokumente;
- SEK-Dokumente: interne Dokumente, die mit Entscheidungsprozessen und der allgemeinen Funktionsweise der Kommissionsdienststellen zusammenhängen;
- C-Dokumente: Rechtsakte, die die Kommission in eigener Verantwortung erlässt.

@	Die KOM-Dokumente finden Sie online (1999-) unter: <a href="http://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/pre-acts.html?locale=de">http://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/pre-acts.html?locale=de</a> Die SEK-Dokumente finden Sie online (1999-) unter: <a href="http://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/pre-acts.html?locale=de">http://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/pre-acts.html?locale=de</a> Zudem existiert ein elektronisches Register mit Suchfunktion der offiziellen Dokumente der Kommission online unter: <a href="http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/recherche.cfm?CL=de">http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/recherche.cfm?CL=de</a> Soweit die KOM-Dok. einen integrierten Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens darstellen, werden sie auch im ABl. Serie C veröffentlicht. Die KOM-Dok. sind insofern ebenfalls in der Online-Ausgabe des Amtsblatts (1998-) recherchierbar. <a href="http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de">http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de</a>
---	---

## 5.3 Dokumente anderer EU-Institutionen

### Berichte des Europäischen Parlaments (EP-Berichte)

Die Berichte des Europäischen Parlaments geben einen Überblick über die Arbeit des Parlaments in einem bestimmten Bereich. Ein jährliches Verzeichnis ist verfügbar.

	In der Bibliothek nicht vorhanden
@	Einige Studien und Referenzdokumente sind übers Internet zugänglich unter: <a href="http://www.europarl.europa.eu/RegistreWeb/search/simpleSearchHome.htm">http://www.europarl.europa.eu/RegistreWeb/search/simpleSearchHome.htm</a>

### **Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA-Stellungnahmen)**

Der WSA nimmt eine beratende Funktion gegenüber dem Rat, der Kommission, und dem Europäischen Parlament wahr. Er gibt Stellungnahmen ab, die von Vertretern der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens erarbeitet werden. Die WSA-Stellungnahmen äussern sich zu Vorschlägen für Rechtsvorschriften sowie zu gesellschaftlich relevanten Themen. Der WSA kann auch Initiativstimmungen abgeben.

Es existiert ein jährliches Verzeichnis. Der Teil der WSA-Stellungnahmen, der einen integrierenden Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union bildet, wird auch in der Serie C des Amtsblattes veröffentlicht. Die Homepage enthält eine Vielzahl von Dokumenten, auch zu den laufenden Arbeiten.

@	Online unter: <a href="http://www.eesc.europa.eu/?i=portal.en.opinions-search">http://www.eesc.europa.eu/?i=portal.en.opinions-search</a>
---	---


### **Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen (AdR-Stellungnahmen)**

Der Rat und die Kommission müssen in sämtlichen Bereichen, in denen Legislativvorschläge der EU Auswirkungen auf die regionale und kommunale Ebene haben, den Ausschuss der Regionen (AdR) um Stellungnahmen ersuchen. Auch vom EP kann der AdR angehört werden. Der AdR kann ebenfalls Initiativstimmungen abgeben und hat dadurch die Möglichkeit, Themen auf die Agenda der EU zu setzen. Die Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen werden ebenfalls in der Serie C des Amtsblattes veröffentlicht.

@	Online unter: <a href="https://cor.europa.eu/en/our-work/Pages/Opinions.aspx">https://cor.europa.eu/en/our-work/Pages/Opinions.aspx</a>
---	---

## **5.4 Private Sammlungen**

Es existieren verschiedene private Sammlungen, die bestimmte unionsrechtliche Akte in konsolidierter Form darstellen. Hinzuweisen ist namentlich auf das umfassende **Handbuch des Europäischen Rechts**, hrsg. von Claus-Dieter Ehlermann und Roland Bieber, Nomos-Verlag, Baden-Baden. Die Loseblattsammlung enthält eine nach Sachgebieten geordnete systematische Sammlung der wichtigsten Primär- und Sekundärrechtstexte.

	Print-Format in der Bibliothek unter der Signatur: <b>CA/CE 9b HAER</b>
---	---

## **6. Zitierweise**

### **6.1. Primärrecht**

Die Verträge zur Gründung der Europäischen Union werden wie folgt zitiert:

- Der Artikel eines Vertrages, der nach dem 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, wird folgendermassen zitiert:
  - Art. ■ EUV für den Vertrag über die Europäische Union
  - Art. ■ AEUV für den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
  - Art. ■ EAGV für den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
  - Art. ■ GRC für die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- Der Artikel eines Vertrages, der vor dem 1. Dezember 2009 in Kraft war, wird folgendermaßen zitiert:
  - Art. ■ aEUV für den alten Vertrag über die Europäische Union
  - Art. ■ EGV für den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
  - Art. ■ EGKSV für den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
  - Art. ■ aEAGV für den alten Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
  - Art. ■ EEA für die Einheitlichen Europäischen Akte

## 6.2. Sekundärrecht

Die Verordnungen (VO) und die Richtlinien (RL) werden wie folgt zitiert:

- Verordnung, Nummer des Rechtsakts, erlassende Organisation, Erlassdatum, Titel des Erlasses, Fundstelle
- Richtlinie, Nummer des Rechtsakts, erlassende Organisation, Erlassdatum, Titel des Erlasses, Fundstelle

Beispiele:

*Kurz zitat:* VO 69/2001/EG; *detailliertes Zitat:* Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über ... (ABl. L 010 vom 13. Januar 2001 S. 30 ff. **oder** ABl. L 010/2001, 30)

*Kurz zitat:* RL 90/435/EWG; *detailliertes Zitat:* Richtlinie (EWG) 90/435 des Rates vom 23. Juli 1990 über ... (ABl. L 225 vom 20. August 1990, S. 6 ff. **oder** ABl. L 255/1990, 6).

## 6.3. Die Rechtsprechung

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie man die Rechtsprechung zitieren kann. Am besten wählt man diejenige Methode, die dem Kontext angepasst ist. Normalerweise zitiert man die Nummer der Rechtssache, die Namen der Parteien, die ECLI-Nummer (European Case Law Identifier: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P\\_126035/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_126035/de/)) und die Randziffer der zitierten Passage.

Nicht zu vergessen ist die Unterscheidung seit 1990 zwischen Europäischem Gerichtshof (C für Cour oder I) und Gericht erster Instanz (T für Tribunal oder II).

Beispiel:

EuGH, Nummer der Rechtssache, Parteien, ECLI, evt. Randnote

EuGH, Rs. C-403/03, Schempp, ECLI:EU:C:4005:446, Rn. 22.

## 6.4. Das Amtsblatt

ABl. + Buchstaben (L, C, S oder EP) + Nr. des Heftes/Erscheinungsdatum + Seite

Beispiele: ABl. L 179/1972, 1571 (oder S. 1571) **oder** ABl. C 255 vom 20.09.1993 **oder** ABl. Nr. L 199 vom 9. August 1993, S. 54 ff.

## **6.5. Das Bulletin der Europäischen Union**

Bull. EU + Nr. + Jahr + Seite oder Kapitel Nr.

Beispiel: Bull EU 1/2-1995, 103

## **6.6. Der Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Union**

Nummer des Berichts + Paragraphennummer

Beispiel: 26. Gesamtbericht, Nr. 898

## **6.7. Die Dokumente der Kommission (KOM-Dok.)**

KOM + Jahr + fortlaufende Nummer + endg. (= endgültig, falls definitive Version des Dokuments vorhanden)

Beispiel: KOM (90) 298 endg.

## **6.8. Sitzungsdokumente des Europäischen Parlamentes (EP-DOK)**

EP DOK + Serie A, B oder C + Ziffer für den handelnden Ausschuss + Laufnummer + Jahr

Serie A = Berichte

Serie B = Entschliessungsanträge, mündliche Anfragen

Serie C = Dokumente anderer Institutionen

Beispiel: EP DOK A2-128/89

## **6.9. Die Stellungnahmen des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA-Stellungnahmen)**

WSA + Jahr + fortlaufende Nummer

Beispiel: WSA (90) 325

## **6.10. Die Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen (AdR-Stellungnahmen)**

CdR + fortlaufende Nummer + Jahr

Beispiel: CdR 253/2004

## IV Die Beziehungen der Schweiz zur EU

Die Schweiz ist – obwohl sie nicht zu den Mitgliedstaaten der EU gehört – ein europäisches Land, das sich sehr gut in den Binnenmarkt der EU integriert hat. Sie ist wirtschaftlich ausserordentlich stark mit dem europäischen Markt verbunden. So gingen beispielsweise 2018 gemäss dem Bundesamt für Statistik 52.05% der Gesamtwarenexporte aus der Schweiz in die EU.

Die Schweiz ist seit 1963 Mitglied des Europarats und hat viele Konventionen des Europarats unterzeichnet. Dementsprechend ist die Schweiz an zahlreiche Konventionen sowie an die Rechtsprechung des EGMR gebunden.

Ferner ist die Schweiz eines der Gründungsmitglieder der EFTA und hat alle Verträge (mit Ausnahme des EWR-Vertrages) und Freihandelsabkommen der EFTA unterzeichnet. Somit kann das gesamte EFTA-Recht auf die Schweiz angewandt werden. Die Freihandelsabkommen der Schweiz mit Staaten ausserhalb der EU werden in der Regel über die EFTA getätigt. Diese Freihandelsabkommen sind neben der Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO) und den Beziehungen zur Europäischen Union eine der drei Säulen der schweizerischen Aussenpolitik.

Die Beziehungen zur EU basieren vor allem auf dem Freihandelsabkommen von 1972 und den bilateralen Abkommen I und II. Dementsprechend ist das EU-Recht auch für die Schweiz von wesentlicher Bedeutung. Das Dossier der Bilateralen I (seit 1. Juni 2002 in Kraft) beinhaltet folgende Sachbereiche:

- Personenverkehr (Personenfreizügigkeit)
- Luftverkehr
- Landverkehr
- Landwirtschaft
- Technische Handelshemmnisse
- Öffentliches Beschaffungswesen
- Forschung

In den Abkommen wurde geregelt, in welchem Ausmass welche Teile des Unionsrechts auch für die Schweiz anwendbar sind. Bei den Abkommen handelt es sich grundsätzlich um klassische völkerrechtliche Verträge, die weder Kompetenzverschiebungen in der Gesetzgebung noch in der Gesetzesanwendung (ein supranationales Gericht) vorsehen. Eine automatische Übernahme von Änderungen des EU-Rechts wurde folglich (mit wenigen Ausnahmen) ausgeschlossen. Stattdessen wurde für jedes der sektoriellen Abkommen ein „Gemischter Ausschuss“ eingerichtet, welcher darüber befindet, ob und wann Änderungen auch für die Schweiz gültig sein sollen. Dabei müssen Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen, d.h. einstimmig gefällt werden, wobei sowohl die Schweiz als auch die EU über je eine Stimme verfügen. Folglich kann ohne Zustimmung der Schweiz kein Beschluss verabschiedet werden. Die Aufgabe der Gemischten Ausschüsse besteht darin, das gute Funktionieren der Abkommen zu kontrollieren und den Dialog zwischen den Vertragsparteien aufrecht zu erhalten. Teilweise haben die Gemischten Ausschüsse auch die Kompetenz, gewisse technische Regelungen (in den Anhängen der Abkommen) zu modifizieren, um die Abkommen den jeweiligen Veränderungen anzupassen. Wesentliche Änderungen der Abkommen müssen aber in jedem Fall durch die innerstaatlichen demokratischen Prozesse abgesegnet werden.

Mit dem zweiten Vertragspaket (den Bilateralen II) wurden einzelne übrig gebliebene offene Fragen der Bilateralen I gelöst und die Verträge um die Dossiers Zinsbesteuerung und



Betrugsbekämpfung (auf Wunsch der EU) und den Beitritt zum Schengen/Dublin-Abkommen (auf Wunsch der Schweiz) und um einige Sachgebiete (Landwirtschaftsprodukte, Umwelt, Medien, Bildung, Altersversorgung, Statistik und Dienstleistungen) erweitert. Gleichzeitig wurden auch die Dossiers aus den Bilateralen I auf die neuen EU-Staaten ausgeweitet.

	Literatur zum Thema Schweiz-Europa finden Sie unter: <b>CA/CH 32.2</b>
@	Umfassende Informationen zum Thema Schweiz-Europa finden Sie auf der Homepage des Integrationsbüros des Bundes: <a href="http://www.eda.admin.ch/europa">www.eda.admin.ch/europa</a> Die wichtigsten bilateralen Abkommen und politischen Absichtserklärungen finden Sie unter: <a href="https://www.eda.admin.ch/europa/de/home/bilaterale-abkommen/ueberblick.html">https://www.eda.admin.ch/europa/de/home/bilaterale-abkommen/ueberblick.html</a>

## V Weitere europäische Organisationen

### 1. OECD

Die *Organisation for Economic Cooperation and Development* (OECD, deutsch: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) ist eine internationale, intergouvernementale Organisation. Sie wurde am 30. September 1961 gegründet und ersetzte damals die „Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit“ (OEEC), welche 1948 gegründet wurde, um den Aufbau Europas mittels Marshall-Plan durchzuführen.

Heute ist die Aufgabe der OECD die Koordination der Wirtschaftspolitik (Liberalisierung) und die Koordination der geleisteten Entwicklungshilfe der Mitgliedstaaten. Die OECD zählt 34 Mitgliedsländer, wovon die Mehrheit als „entwickelte Länder“ gilt.

Die OECD ist keine supranationale Organisation, sondern hat eher den Charakter einer permanent tagenden Konferenz. Die Organisation ist strikt intergouvernemental verfasst, ihre Beschlüsse sind völkerrechtlich bindend, in den Mitgliedstaaten aber nicht unmittelbar anwendbar. An ihrer Spitze steht der Rat, der in relativ kurzen Abständen tagt und in dem alle Mitglieder durch ihren ständigen Vertreter repräsentiert werden. In der Regel einmal pro Jahr tagt der Rat auf Ministerebene, um wichtige Probleme zu diskutieren und um die Prioritäten der Themenbereiche festzulegen. Alle Entscheidungen und Empfehlungen bedürfen der Einstimmigkeit, jedoch besteht die Möglichkeit der Enthaltung; macht ein Land von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss es die betreffende Empfehlung nicht anwenden. Die praktische Arbeit findet in Fachausschüssen und Arbeitsgruppen statt, in denen neben Regierungsvertretern auch unabhängige Experten vertreten sein können, die jedoch lediglich eine beratende Funktion einnehmen.

Diverse (vor allem) westeuropäische Länder sind Mitglieder der OECD. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die EU (vertreten durch die Kommission) an der Arbeit der OECD teilnimmt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die ursprünglichen Signaturstaaten im Jahre 1960 vorsahen, dass die Europäische Kommission an der OECD teilnehmen sollte.


Mehr Infos unter: <http://www.oecd.org> (englisch)

### 2. OSZE (ehem. KSZE)

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist eine gesamteuropäische Sicherheitsorganisation. Sie entstand mit Wirkung zum 1. Januar 1995 aus der vormaligen "Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" (KSZE). Sie hat 56 Mitgliedstaaten aus dem europäischen, amerikanischen und zentralasiatischen Raum.

Die wichtigsten Aufgaben der OSZE sind die Durchsetzung der Menschen- und Bürgerrechte sowie die Förderung wirtschaftlicher, technischer und ökologischer Zusammenarbeit. Sie gilt als "regionale Abmachung" nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und ist eines der Hauptinstrumente für Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenmanagement und Konfliktnachsorge in ihrem Gebiet, welches von Vancouver (CAN) bis nach Wladiwostok (RUS) reicht. Die KSZE war ein wichtiges Instrument der Entspannungspolitik in Europa während des West-Ost Konflikts.

Die Beschlüsse der OSZE werden nach dem Konsensprinzip gefasst (das heisst alle Staaten müssen einverstanden sein). Die Beschlüsse sind politisch, jedoch rechtlich nicht bindend.

	Diverse Bücher sind in der Bibliothek vorhanden. Signatur: <b>D 40</b>
@	Mehr Infos unter: <a href="http://www.osce.org">http://www.osce.org</a> (OSZE, engl.) <a href="http://www.osce.org/cca/">http://www.osce.org/cca/</a> (Schiedsgerichtshof, engl.)

### 3. Die internationalen Gerichtshöfe der UNO


Obwohl der Internationale Gerichtshof IGH eigentlich nicht zum Europarecht gezählt werden kann, ist er in dieser Dokumentation trotzdem zu erwähnen. Denn gerade die Aufarbeitung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien hat gezeigt, dass auch die internationalen Gerichte der UNO eine wichtige Stellung im „Rechtsgefüge“ Europas haben.

Der Internationale Gerichtshof IGH ist ein universelles völkerrechtliches Gericht und das Rechtsprechungsorgan der UNO. Es wurde 1946 gegründet. Seine Rechtsgrundlage ist die UNO-Charta. Sitz des Gerichtshofes ist Den Haag (NL). Als Parteien können vor das Gericht nur Staaten treten, welche Mitglieder der UNO sind oder das IGH-Statut ratifiziert haben.

Ein weiteres UNO-Gericht ist der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, umgangssprachlich auch UN-Kriegsverbrechertribunal genannt. Dieses Gericht wurde durch die Resolution 827 des UNO-Sicherheitsrats am 25. Mai 1993 geschaffen. Er ist ein Ad-hoc-Strafgerichtshof, das heißt er wurde lediglich für die Verfolgung von Kriegsverbrechen, die während des Jugoslawien- und Kosovo-Kriegs begangen wurden, eingerichtet.

Damit in Zukunft nicht nach jedem Krieg ein neuer Ad-hoc-Gerichtshof errichtet werden muss, haben 122 UNO-Staaten – darunter auch die Schweiz – das so genannte Rom-Statut ratifiziert. Durch dieses wurde der ständige Internationale Strafgerichtshof IStGH geschaffen.

Die Entscheide des IGH werden in den „*Recueil des arrêts, avis consultatifs et ordonnances / Reports of judgments, advisory opinions and orders*“ publiziert.

	Diverse Bücher zum IGH und seiner Rechtsprechung sind in der Bibliothek vorhanden. Signatur: <b>D 4 d CIJ</b> („ <i>Recueil des arrêts, avis consultatifs et ordonnances</i> “) <b>D 39.1</b> (sonstige Informationen)
@	Mehr Infos unter: <a href="http://www.icj-cij.org/">http://www.icj-cij.org/</a> (IGH: englisch/französisch) <a href="http://www.icc-cpi.int/">http://www.icc-cpi.int/</a> (IStGH: englisch / französisch) <a href="http://www.icty.org/">http://www.icty.org/</a> (UN-Kriegsverbrechertribunal: englisch)

#### 3.1 Die Zitierweise

Der „*Recueil des arrêts, avis consultatifs et ordonnances*“ wird wie folgt zitiert:

Mandat d’arrêt du 11 avril 2000 (République démocratique du Congo c. Belgique), arrêt, C.I.J. Recueil 2002, p. 3

#### 4. *Die nordische Zusammenarbeit „Norden“*

Norden ist ein Forum für die Zusammenarbeit der nordischen Länder Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und der dazugehörigen autonomen Gebiete Grönland, Färöer und Åland. Obwohl Norden nicht zu den europäischen Organisationen gezählt wird, ist dieses Forum dennoch zu erwähnen, da es einen stark integrierenden Einfluss auf die nordeuropäischen Länder ausübt.

Bereits in den 1950er Jahren führten die nordischen Staaten eine Passunion untereinander ein. Später folgten ein gemeinsamer Arbeitsmarkt, das kommunale Stimmrecht und die kommunale Wählbarkeit sowie diverse weitere soziale Konventionen samt der nordischen Sprachkonvention. Weiter tätigt das Militär gemeinsame Einkäufe und die nordischen Länder verfügen über einen gemeinsamen Handlungsplan zum Umweltschutz.

Durch die EU-Mitgliedschaft der drei Norden-Länder Dänemark, Schweden und Finnland hat die nordische Zusammenarbeit an Dynamik eingebüsst. Dennoch bleibt die nordische Zusammenarbeit eine wichtige Plattform für gemeinsame Initiativen in der EU/EWR (Norwegen und Island sind Mitglieder des EWR). Durch Norden können Anliegen und Initiativen der nordischen Staaten in den EU/EWR-Gremien koordiniert eingebracht werden. Norden koordiniert auch die Teilnahme der nordischen Länder in europäischen Expertengremien.

Norden ist ein schönes Beispiel dafür, dass auch ausserhalb der EU sehr gut funktionierende Integration in Europa existiert, welche zudem positive Ausstrahlung auf Nachbarregionen hat. So nimmt die nordische Zusammenarbeit mit den Nachbargebieten einen immer grösser werdenden Umfang an. Ein Fünftel des Budgets des Nordischen Rats ist für diese Regionen bestimmt, sei es zur Entwicklung der Demokratien und der Marktwirtschaft oder zur nachhaltigen Ressourcennutzung. Von den Nachbargebieten sind namentlich zu erwähnen: die baltischen Staaten (Estland, Lettland und Litauen) und der russische Föderationskreis Nordwestrussland (bestehend aus den Republiken Karelien und Komi; den Gebieten Archangelsk, Kaliningrad, Leningrad, Murmansk, Nowgorod, Wologda, der Stadt St. Petersburg und dem autonomen Kreis der Nenzen).

Die institutionelle Struktur von Norden besteht aus dem Nordischen Rat (das Forum der nordischen Parlamentarier) und dem Nordischen Ministerrat (bestehend aus den nordischen Regierungen). Der Rat wurde 1952 und der Ministerrat 1971 gegründet.

	Diverse Bücher zur nordischen Zusammenarbeit „Norden“ (das meiste auf Englisch) finden Sie unter der Signatur: <b>BD</b>
@	Mehr Informationen unter: <a href="http://www.norden.org">http://www.norden.org</a> (englisch und nordische Sprachen)

#### 5. *Die BENELUX-Kooperation*

Die Zusammenarbeit zwischen den drei Ländern Belgien, den Niederlanden und Luxemburg ist schon über 60 Jahre alt.

Bereits 1921 bestand zwischen Belgien und Luxemburg eine Wirtschaftsunion mitsamt Währungsunion: der belgische Franken war Zahlungsmittel in Belgien und Luxemburg. Später wurde die Währungs-Zusammenarbeit auf den niederländischen Gulden ausgeweitet. Dieser im Oktober 1943 unterzeichnete Vertrag ist die eigentliche Geburtsstunde der Benelux-Zusammenarbeit. Der zweite Meilenstein folgte 5 Jahre später: Am 1. Januar 1948 trat die

Zollunion zwischen den drei Ländern in Kraft. In den folgenden Jahren entwickelte sich die Zollunion immer weiter bis zu einer Wirtschaftsunion (*Union Économique Benelux*), welche 1960 in Kraft trat. Mit dieser Union wurde die Freizügigkeit für Güter, Personen, Kapital und Dienstleistungen innerhalb der drei Länder eingeführt und somit der erste vollkommen freie internationale Wirtschafts- und Arbeitsraum geschaffen. Er gilt heute als die Keimzelle der Europäischen Union.

Die Benelux-Zusammenarbeit hat die Entwicklung der EU in vielen Gebieten beeinflusst. So wurden 1955 in den ersten Resolutionen zu den Gründungsverträgen der EG teilweise ganze Textpassagen Wort für Wort aus dem Benelux-Memorandum übernommen. Im EWG-Vertrag steht wörtlich:

„Dieser Vertrag steht dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse zwischen Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht entgegen, soweit die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch Anwendung dieses Vertrags nicht erreicht sind.“ (Art. 233 EWG-Vertrag; vgl. jetzt Art. 350 AEUV)

Auch das Schengener Abkommen wurde stark von den Erfahrungen der Benelux-Staaten beeinflusst. 2004 unterzeichneten die Benelux-Staaten ausserdem einen Vertrag, der Massnahmen gegen grenzüberschreitende Kriminalität enthält. Dieser Vertrag ermöglicht es, dass Polizisten aus den Benelux-Ländern ohne Zustimmung der anderen Länder ihr Staatsgebiet im Dienst betreten können. Dies geht noch weiter als das Schengener Abkommen.

Die Benelux-Kooperation verfügt über folgende Institutionen:

**Exekutive:** Generalsekretariat, Ministerkomitee, Rat der Wirtschaftsunion, weitere Komitees, gemeinsame Dienste

**Beratungsinstitutionen:** Benelux-Parlament, Wirtschafts- und Sozialausschuss, Collège arbitral

**Rechtsprechung:** Benelux-Gerichtshof

📖	Diverse Bücher zu Benelux finden Sie unter der Signatur: <b>CA/B</b>
@	<p>Die Webseite <a href="http://www.benelux.int/">http://www.benelux.int/</a> bietet umfassende Information zu Benelux (auf Französisch, Niederländisch und teilweise auch auf Englisch).</p> <p>Den Benelux-Vertrag finden Sie online unter:  <a href="http://www.benelux.int/fr/benelux-unie/nouveau-traite-benelux">http://www.benelux.int/fr/benelux-unie/nouveau-traite-benelux</a></p> <p>Informationen zum Gerichtshof, inklusive Rechtsprechung, finden sie unter:  <a href="http://www.courbeneluxhof.be">http://www.courbeneluxhof.be</a></p>

## VI Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union (früher: Gemeinschaften)
AdR	Ausschuss der Regionen
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BullEU	Bulletin der Europäischen Union
CEDH	Convention européenne des droits de l'homme
CIJ	Cour internationale de Justice
CPI	Cour pénale internationale
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EAGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
ECRS	Europäischer Ausschuss für soziale Rechte
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäisches Parlament
ESC	Europäische Sozialcharta
ESCR	Europäischer Ausschuss für soziale Rechte
EU	Europäische Union
EuG	Europäische Gericht
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EVKSV	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GASP	Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik
IGH	Internationaler Gerichtshof
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
KOM	Europäische Kommission
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
NATO	North Atlantic Treaty Organization
IGH	Internationaler Gerichtshof
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OEEC	Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RL	Richtlinie
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
Slg.	Sammlung
VO	Verordnung
WEU	Westeuropäische Union
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss
ZBJI	Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres